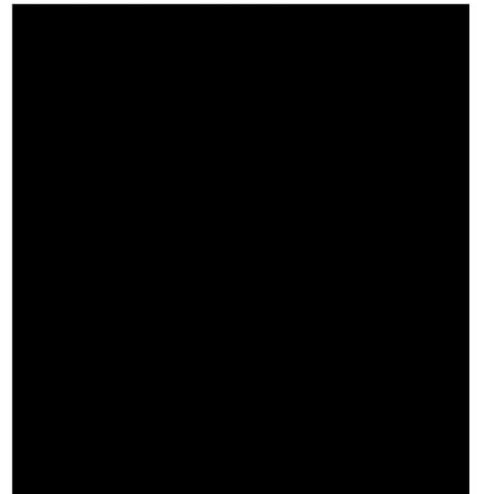
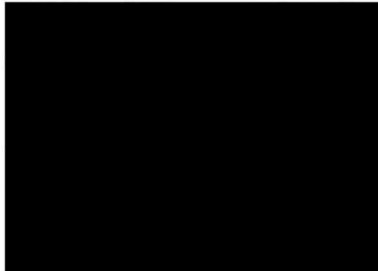


Landratsamt Landkreis Leipzig | 04550 Borna




Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

11.09.2019

**Amtliche Lebensmittelüberwachung
Anfrage nach Verbraucherinformationsgesetz vom 10.07.2019**

Sehr geehrter 

auf Ihr Informationsbegehren vom 10.07.2019 erlässt das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Leipzig gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) folgenden

Grundbescheid

1. Ihrem Informationsbegehren nach § 2 Abs. 1 VIG wird stattgegeben: Die Kontrollberichte der zum Antragszeitpunkt letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen im Lebensmittelunternehmen Globus Handelshof St. Wendel GmbH & Co. KG, Nordstr. 1, 04416 Markkleeberg (Marktbereich, Fleischerei, Bäckerei) werden Ihnen zur Kenntnis gegeben, lediglich personenbezogene Daten werden geschwärzt.
2. Der Zugang zu den Informationen gemäß Punkt 1 erfolgt durch Zusendung einer Kopie nach Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Grundbescheides gegenüber dem Dritten.
3. Dieser Bescheid ist kostenfrei.

Begründung:

1. Sachverhalt

Mit Ihrer Mail vom 10.07.2019, erstellt über das Portal „FragDenStaat.de“, konkretisiert mit Mail vom 18.07.2019, haben Sie einen Antrag auf Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) gestellt.

Sie stellen folgende Anfrage:

Auszug:

„1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Globus (Supermarkt-Bereich (nicht die Einzelgeschäfte) sowie der Globus Bäckerei und Globus Fleischerei)
Nordstraße 1
04416 Markkleeberg

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.“

Sie bitten um eine Antwort in elektronischer Form.

Mit Schreiben vom 31.07.2019 wurde Ihnen der Eingang Ihres Antrages beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landkreises Leipzig als zuständiger Stelle bestätigt und das weitere Verfahren dargelegt.

Weil aus unserer Sicht hier gemäß § 5 Abs. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) Dritte an dem Verfahren beteiligt sind, hier die Einrichtung Globus Handelshof St. Wendel GmbH & Co. KG, Nordstr. 1, 04416 Markkleeberg, deren Belange von Ihrem Antrag auf Informationszugang betroffen sein können, wurde dieses Lebensmittelunternehmen zu Ihrem Informationsbegehren angehört. Der verantwortliche Lebensmittelunternehmer hat sich dazu mit Schreiben der anwaltlichen Vertretung vom 20.08.2019 ausführlich geäußert.

2. Begründung

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landkreises Leipzig ist hier die sachlich und örtlich zuständige Behörde und informationspflichtige Stelle nach dem Verbraucherinformationsgesetz.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 11a Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, des Vorläufigen Tabakgesetzes und des Verbraucherinformationsgesetzes im Freistaat Sachsen (SächsAGLFGB-VIG) und § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b Verbraucherinformationsgesetz (VIG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Gemäß § 5 VIG entscheidet die informationspflichtige Stelle über den Antrag nach § 2 VIG.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze, sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind, [...].

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG kann der Informationsanspruch auch auf Informationen zu sonstigen allgemeine Überwachungsmaßnahmen bestehen.

Das verfahrensgegenständliche Informationsbegehren unterfällt dem Anwendungsbereich des VIG.

Der betroffene Dritte hat sich zur Herausgabe der Informationen ausführlich geäußert. Dies wird zur Prüfung etwaiger Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG wie folgt rechtlich gewürdigt:

0. Die vorgebrachten Argumente beziehen sich auf die formale Rechtsanwendung des VIG, auf die konkrete Situation des hier im Verfahren betroffenen Dritten wird nicht eingegangen, es wird unter Nr. II, Pkt. 4 der Stellungnahme auf ältere Standardtexte der Internetplattform „FragDenStaat.de“ Bezug genommen und unter Nr. II Pkt. 8 der Stellungnahme als „zuständiges Landesministerium“ das „Landesministerium in Schleswig-Holstein“ benannt.

1. Die Feststellung in einem Kontrollbericht „[...] reicht nicht aus, um das Vorliegen von festgestellten, nicht zulässigen Abweichungen gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG bejahen zu können“.

Nach Urteil des BVerwG vom 29.08.2019 (7 C 29.17) liegt eine nicht zulässige Abweichung i.S.d. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG vor, wenn die Abweichung unter Würdigung des Sachverhaltes und der einschlägigen Rechtsvorschriften abschließend aktenkundig festgestellt wurde. Es bedarf nicht eines entsprechenden rechtskräftigen Verwaltungsaktes. (siehe auch Pkt. 4)
Dies ist vorliegend der Fall.

2. „Nicht zulässige Abweichungen“ liegen „nur dann vor, wenn es sich nicht um situative Phänomene handelt, die im Rahmen der geltenden Hygiene- und Qualitätssicherungskonzepte planmäßig und kurzfristig wieder behoben werden, sondern um strukturelle Fehler, die einen Verstoß gegen eine Norm begründen“.

Im Rahmen der Erfassung von „nicht zulässigen Abweichungen“ bei der Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung erfolgt regelmäßig eine Berücksichtigung der während des ggf. laufenden Geschäftsbetriebes bei Beachtung der Sorgfaltspflicht unvermeidbaren Verunreinigungen oder ähnlichen Abweichungen. Die festgestellten Abweichungen gehen darüber hinaus.

3. Es wird gefordert, „dass eine hygienische Situation, die möglicherweise als nachteilig zu beurteilen ist, einen hinreichend unmittelbaren Zusammenhang zum Umgang mit Lebensmitteln begründet“.

Dies ist bei den erfassten unzulässigen Abweichungen der Fall.

4. Unter Bezugnahme auf einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte des betroffenen Dritten sowie auf den Beschluss des BVerwG vom 29.09.2017 (7 B 6.17) wird gefordert, dass vor Auskunftserteilung ein rechtskräftiger Verwaltungsakt zu den jeweiligen „unzulässigen Abweichungen“ vorliegen müsse.

Nach dem unter Pkt. 1 bereits genannten Urteil vom 29.08.2019 (7 C 29.17), welches aus dem genannten Verfahren von 2017 hervorgegangen ist, wurde nach Veröffentlichung durch das BVerwG die Revision im genannten Verfahren diesbezüglich nun zurückgewiesen. Ein rechtskräftiger Verwaltungsakt ist nicht erforderlich.

5. „Die beabsichtigte Informationsgewährung entspricht zudem nicht dem Sinn und Zweck des § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG“, [...] „Die isolierte Herausgabe der Kontrollberichte, denen sich keine konkreten Abweichungen von Rechtsvorschriften entnehmen lassen, kann diesen Zweck nicht erfüllen“.

Siehe Pkt. 1 und Pkt. 4

6. „Durch die [...] Möglichkeit der automatisierten Antragstellung wird die Regelung des § 40 Abs. 1a [...] LFGB rechtswidrig unterlaufen.“ Eine Veröffentlichung der Kontrollberichte durch den Anfragenden sei vom VIG nicht gedeckt. Das VIG sei auf „eine rein bilaterale Informationsvermittlung zwischen dem privaten Verbraucher und der Überwachungsbehörde angelegt“. Die Herausgabe der Information in dem Wissen einer vorgesehenen Veröffentlichung im Internet widerspreche dem Rechtsstaats- und dem Demokratieprinzip. Eine Ermächtigungsgrundlage zur Herausgabe von Informationen über amtliche Feststellungen durch private Stellen sei mit dem VIG nicht gegeben. Die Verhältnismäßigkeit ist im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG zu wahren.

Nach dem Wortlaut des VIG besteht ein „Anspruch auf freien Zugang zu Daten ...“, die weitere Verwendung der erhaltenen Informationen und deren etwaigen Veröffentlichung werden vom VIG nicht geregelt. Einen Widerspruch zu „Konzeption und auch Geist des VIG“ ist nicht unmittelbar abzuleiten. Höchstrichterliche Entscheidungen dazu sind bisher nicht bekannt.

7. Die vorgebrachten Argumente bezüglich eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 2 S. 4 VIG wegen eines vom Anfragenden vorgebrachten Widerspruchs gegen die Weitergabe personenbezogener Daten des Anfragenden gehen ins Leere, da dieser Passus in der vorliegenden Anfrage nicht enthalten ist.

8. Es bestehe die „Gefahr des Rechtsmissbrauchs“ i.S.v. § 4 Abs. 4 S. 1 VIG. Die Existenz einer natürlichen Person als Antragsteller sei nicht gesichert. Die Anfrage über die Plattform „FragDenStaat.de“ ist als „Kampagne“ angelegt und damit missbräuchlich im Sinne des VIG. Es bestehe die Gefahr des „Amtshandlungsanmaßung“. Die Korrespondenz solle daher ausschließlich auf dem Postweg geführt werden und die Information „im Wege der mündlichen Auskunftserteilung oder der beaufsichtigten Akteneinsicht in den Räumen [der] Behörde gewährt werden“.

Die Übermittlung erfolgt auf dem Postweg. Die Übermittlung an eine natürliche Person ist damit gegeben.

Ansonsten wird auf Pkt. 6 verwiesen: Bei der Rechtsanwendung des VIG durch die Verwaltungsbehörde sind die Ausschluss- oder Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG zu prüfen, die vorgebrachten Bedenken sind dort nicht benannt. Durch die persönliche Zustellung auf dem Postweg sind Gründe für die Beschränkung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG auf eine Akteneinsicht oder mündliche Information nicht gegeben.

Der Vorwurf einer „Kampagne“ sowie ein entsprechendes politisches Interesse der Plattformbetreiber von „FragDenStaat.de“ werden darauf gestützt, dass die Anfrage der einzelnen Privatperson vom Plattformbetreiber für seine eigenen Interessen benutzt werde. Auf Pkt. 6 wird verwiesen: Durch die Informationsgewährung auf dem Postweg und an die natürliche Person der Anfragenden liegt die Verfügungsgewalt bei den Anfragenden, deren Umgang mit den erhaltenen Informationen ist im VIG nicht geregelt, die Plattformbetreiber sind nicht die Antragsteller und somit nicht Verfahrensbeteiligte.

Unter der Voraussetzung, dass es dem Sinn des VIG nicht grundsätzlich widerspricht, dass eine gewährte Information vom Anfragenden dann weiter genutzt und ggf. im Internet veröffentlicht wird, wird die Gefahr einer „Amtshandlungsanmaßung“ nicht gesehen, da eine solche Veröffentlichung regelmäßig auf einem nichtbehördlichen Internetauftritt erfolgen würde. Die Verwechslung mit einer unmittelbar durch die Behörde erfolgte Information an die Öffentlichkeit ist nicht zu erwarten.

9. Die Herausgabe der Kontrollberichte verletze nach einem Positionspapier des Bundesverbandes der Deutschen Lebensmittelkontrolleure e.V. den „Grundsatz des Aktengeheimnisses und der Vertraulichkeit“. Bezüglich des „Aktengeheimnisses“ und der „Vertraulichkeit“ bezieht sich der genannte Berufsverband auf den Schutz der Persönlichkeit des Kontrollpersonals sowie dessen Schutz vor möglichen Anfeindungen.

Personenbezogene Angaben, damit natürlich auch die Namen des Kontrollpersonals, werden geschwärzt, die Argumentation geht daher ins Leere.

10. Durch den Betreiber der Plattform kann eine „Irreführung des Verbrauchers“ herbeigeführt werden. Die Verbraucher werden im Unklaren gelassen, dass sie Beteiligte in einem Verwaltungsverfahren werden. Mögliche Kosten werden nicht transparent dargelegt. Der Anfragende ist über zu erwartende Kosten zu informieren.

Der Anfragende erhielt durch die zuständige Behörde mit Schreiben vom 31.07.2019 eine schriftliche Eingangsbestätigung, in der die weitere Verfahrensweise dargelegt wurde, er hatte damit auch die Möglichkeit, seinen Antrag gegenüber der zuständigen Behörde ohne Kostenrisiko zurückzuziehen.

Die Annahme, die von der Plattform „FragDenStaat.de“ standardisierte Anfrage mit drei Teilfragen löse auch jeweils eine potenzielle Kostenpflicht aus, ist aus sachlichen Gründen nicht zu erwarten. Unabhängig davon ist die vorherige Anhörung bei anzunehmenden Kosten sowie der Hinweis auf die mögliche Rücknahme des Antrages in § 7 Abs. 1 VIG eindeutig geregelt.

11. „Bei der Veröffentlichung durch die anfragende Person drohen [...] erhebliche wirtschaftliche Schäden“, es besteht die Gefahr von Missverständnissen. Auf den Beschluss des BVerfG zu § 40 Abs. 1a LFGB vom 21.03.2018 wird Bezug genommen. Anders als bei Veröffentlichungen der zuständigen Behörde nach § 40 Abs. 1a LFGB hätte die Behörde im vorliegenden Fall keine Möglichkeit, ggf. die Öffentlichkeit „[...] im Internet darauf hinzuweisen, dass es sich lediglich um die Ergebnisse stichprobenweise erfolgte[r] Kontrollen handelt und nicht um endgültig festgestellte Rechtsverstöße“. Es wird äußerst hilfsweise beantragt, „der antragstellenden Person die Kontrollberichte nur verbunden mit der Untersagung der Veröffentlichung unter Zwangsgeldandrohung zu übersenden“.

Die Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1a LFGB und die Informationsgewährung nach dem VIG regeln verschiedene Sachverhalte. Die Rechtsprechung zu § 40 Abs. 1a LFGB ist daher nicht derart auf das VIG übertragbar. Eine Verwechslungsgefahr der Veröffentlichung einer Information nach dem VIG durch den Anfragenden mit einer aktiven Information der Öffentlichkeit nach § 40 Abs. 1a LFGB wird nicht gesehen (Siehe Pkt. 8).

Das VIG sieht keine Beschränkungen bezüglich einer möglichen Veröffentlichung der erteilten Informationen gegenüber dem Anfragenden vor, eine Rechtsgrundlage für die Untersagung der Veröffentlichung gegenüber dem Anfragenden wird daher nicht gesehen.

12. Unter Nr. III wird bereits beantragt, die aufschiebende Wirkung des zukünftigen Verwaltungsaktes auszusetzen und dies begründet.

Gemäß § 5 Abs. 4 VIG haben „Widerspruch und Anfechtungsklage [...] in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung“. Bei den vorliegenden Kontrollberichten werden „nicht zulässige Abweichungen“ im Sinne von § 2 Abs. 1 VIG festgestellt, die sofortige Vollziehung ist daher per Gesetz gegeben. Der Verwaltungsbehörde wird hier kein Ermessensspielraum eingeräumt.

Über die Aussetzung derselben kann daher erst nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und dem Vorliegen eines Rechtsbehelfes entschieden werden. Der zitierte § 80 Abs. 4 S. 1 VwGO setzt für das Aussetzen der sofortigen Vollziehung ebenso einen bereits erlassenen Verwaltungsakt voraus.

13. Unter Nr. IV wird postuliert, dass die vorliegende Anfrage „insgesamt rechtswidrig ist und auf eine unzulässige private ‚Quasi-§ 40 Abs. 1a LFGB-Veröffentlichung‘ hinausläuft, die es jedenfalls zu unterbinden gilt“. Es um die Klärung der Rechtsfragen durch die „vorgesezte Behörde“ wird gebeten.

Die zuständige Stelle für die Informationsgewährung gemäß § 4 VIG ist im vorliegenden Fall der Landkreis Leipzig, daher ist hier über den Antrag zu entscheiden. Die „vorgesezte Behörde“, hier die Landesdirektion Sachsen, wird dann als Widerspruchsbehörde tätig.

Das Vorliegen von **Ausschluss- oder Beschränkungsgründe** wurde nach pflichtgemäßem Ermessen geprüft.

Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 VIG liegen nicht vor.

Sofern sich das Informationsbegehren auf „nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen“ des geltenden Lebensmittelrechtes im Sinne von § 2 (1) VIG bezieht, ist die Ablehnung des Informationszuganges unter Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereits gemäß § 3 Satz 5 VIG versagt.

Demgemäß ist dem oben dargestellten Informationsbegehren stattzugeben.

Nach § 5 Abs. 4 VIG darf der **Informationszugang** allerdings erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum nach § 5 Abs. 4 Satz 2 VIG soll 14 Tage nicht überschreiten.

Die **sofortige Vollziehbarkeit** des Grundbescheides folgt aus § 5 Abs. 4 VIG, da sich das Informationsbegehren auf Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG richtet.

Sie begehren die Übermittlung der **Informationen per E-Mail**.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

Die Informationsgewährung wird vorliegend aus Datenschutzgründen sowie aus verfahrensrechtlichen Gründen schriftlich (postalisch) erfolgen. Die Bekanntgabe erfolgt mittels formaler Zustellung, dies ist per Mail nicht möglich. Die verfahrensgegenständlichen Kontrollberichte werden dem Schreiben als Anlage beigelegt.

Mit Blick auf die Informationsgewährung wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die inhaltliche Richtigkeit der Informationen nicht überprüft worden ist, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt, § 6 Abs. 3 Satz 1 VIG. Der informationspflichtigen Stelle sind Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit nicht bekannt, § 6 Abs. 3 Satz 2 VIG.

3. Kosten

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG. Danach ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro gebühren- und auslagenfrei. Der mit der Bearbeitung Ihres Antrages verbundene Verwaltungsaufwand übersteigt diese Grenze nicht. Der Bescheid ergeht daher kostenfrei.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 Des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 S. 1)
- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618)
- Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2012 (BGBl. I S. 2166, ber. S. 2725)
- Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, des Vorläufigen Tabakgesetzes und des Verbraucherinformationsgesetzes im Freistaat Sachsen (SächsAGLFGB-VIG) vom 25. 01. 2008 (SächsGVBl. S. 62)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3050)
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen(SächsVwVfZG) vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142)
- Sächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) i.d.F.d.Bek. vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
- Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) 21.09.2011 (SächsGVBl. S. 410)
jeweils in der derzeit geltenden Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage haben im vorliegenden Fall gemäß § 5 Abs. 4 VIG keine aufschiebende Wirkung. Beim [REDACTED], kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

